

Gemeinsames Positionspapier von Bundesverband Bioenergie e.V. (BBE), Deutscher Bauernverband e.V. (DBV), Fachverband Biogas e.V. (FvB) und Fachverband Holzenergie (FVH).

Vorschläge zur Stärkung des Wettbewerbs

bei den Ausschreibungen für Biomasse gemäß EEG 2017

Die Bioenergieverbände erkennen an, dass der Gesetzgeber die Vergütung für Bioenergieanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) zukünftig wettbewerbsfähig durch ein Ausschreibungsverfahren ermitteln möchte. Ein funktionierendes Ausschreibungsverfahren erfordert ein hohes Maß an Wettbewerb. Im Folgenden unterbreiten die Bioenergieverbände Vorschläge, wie der Wettbewerb durch eine moderate Umgestaltung des Ausschreibungsdesigns kostenneutral bzw. sogar kostensenkend erhöht werden kann.

1. Erhöhung des Ausschreibungsturnus

Die erste Ausschreibungsrunde hat das Potenzial möglicher Projekte nicht ausgeschöpft. Dies geht unter anderem auf die Zurückhaltung möglicher Bieter aufgrund mangelnder Erfahrung mit dem Ausschreibungsverfahren zurück. Mit steigender Zahl der Ausschreibungen sollte diese Zurückhaltung abgebaut werden und die Zahl der Teilnehmer steigen. Aus diesem Grund könnte die Zahl der Ausschreibungen erhöht werden, indem das jährliche Ausschreibungsvolumen auf zwei Ausschreibungsrunden verteilt wird. Naturgemäß würde damit auch der Wettbewerb bei der ersten jährlichen Ausschreibungsrunde höher sein.

Vorschlag: Zum 1.3.2018 wird die Hälfte des für 2018 vorgesehenen Ausschreibungsvolumens ausgeschrieben. Die zweite Hälfte wird wie vorgesehen zum 1.9.2018 ausgeschrieben.

2. Verlängerung des zweiten Vergütungszeitraums bei vorzeitigem Wechsel

Zum jetzigen Zeitpunkt können nur wenige Anlagen, die für das Ausschreibungsverfahren in Frage kommen, in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln ohne Jahre ihres ersten Vergütungszeitraums zu verlieren. Der vorzeitige Wechsel ist für die meisten Anlagen aber unattraktiv, da die Vergütung im ersten Zeitraum im Normalfall deutlich höher ist. Die Attraktivität eines vorzeitigen Wechsels kann erhöht werden, indem der Wechsel zumindest nicht zu einer Verkürzung der Gesamtvergütungsdauer führt.

Vorschlag: Für Anlagen, die vor Ablauf ihres ersten Vergütungszeitraums in ihren zweiten Vergütungszeitraum wechseln, verlängert sich der zweite Vergütungszeitraum um die nicht in Anspruch genommenen Jahre des ersten Vergütungszeitraums.

3. Angleichung der Gebotshöchstwerte von Neu- und Bestandsanlagen

Die unterschiedlichen Gebotshöchstwerte für Neu- und Bestandsanlagen führen dazu, dass beispielsweise eine Bestandsanlage, die einen Vergütungsbedarf von 16,5 ct/kWh besitzt, am Ausschreibungsverfahren teilnehmen kann, eine Neuanlage, die nur 15,5 ct/kWh benötigen würde, jedoch nicht. Dies diskriminiert Neubauprojekte und vergibt Potenziale zur Kostensenkung.

Vorschlag: Der Gebotshöchstwert für Neuanlagen wird auf das Niveau des Gebotshöchstwerts für Bestandsanlagen angehoben. Da die neu zugelassenen Neubauprojekte nur dann einen Zuschlag erhalten, wenn sie niedriger bieten als Bestandsanlagen mit höherem Vergütungsbedarf, besteht hier eine zusätzliche Möglichkeit zur Kostenreduktion. Um Gebote deutlich oberhalb der Gestehungskosten zu verhindern, sollte die Vergütungsbegrenzung, die aktuell nur für getrennt erfasste Bioabfälle gilt (§ 39h Abs. 3 EEG 2017), auch auf andere Abfälle ausgedehnt werden.

4. Güllevergärung außerhalb des Ausschreibungsverfahrens stärken:

Der Klimaschutzplan 2050 sieht vor, die Güllevergärung gegenüber heute auszubauen. Abgesehen von der Sonderversgütungsklasse für Güllekleinanlagen (bis 75 Kilowatt (kW)) sind neue Anlagen mit überwiegendem Gülleanteil jedoch im Normalfall nicht wirtschaftlich, weder im Ausschreibungsverfahren (> 150 kW) noch in der Festvergütung (>75-150 kW). Aus Klimaschutzgründen sollte die Vergütung für dieses Anlagensegment verbessert werden. Als Nebeneffekt verringert sich das Ausschreibungsvolumen, wodurch sich der Wettbewerb entsprechend erhöht.

Vorschlag: Die Sonderversgütungsklasse für Gülleanlagen wird auf Anlagen bis 150 kW ausgedehnt, ggf. mit abgesenkter Vergütung.

5. Möglichkeit für Nicht-EEG-Biomasseanlagen, die vergütungsfähige Biomasse mitverbrennen, anteilig eine EEG-Vergütung zu erhalten.

An bestimmten Standorten fällt vergütungsfähige Biomasse an, jedoch in so geringen Mengen, dass die Errichtung einer Anlage nicht wirtschaftlich ist. Aus Gründen des Klimaschutzes und der Kreislaufwirtschaft wäre es sinnvoll, dass diese Biomasse in anderen, Nicht-EEG-Biomasseanlagen mitverbrannt wird. Beispielsweise würde es sich bei Sägerestholz die Mitverbrennung in nahegelegenen Altholzkraftwerken anbieten, die nach dem EEG 2017 keine Vergütung erhalten können.

Vorschlag: Es sollte geprüft werden, wie das Ausschreibungsdesign bzw. die Vergütungsbedingungen des EEG geändert werden können, damit Anlagen, die ausschließlich Biomasse im Sinne der europäischen Biomasseverordnung einsetzen, für die Mitverbrennung von EEG-vergütungsfähiger Biomasse eine *anteilige* EEG-Vergütung erhalten können. Natürlich darf dabei keinesfalls die *Gesamtleistung* der mitverbrennenden Anlage auf den Ausbaupfad angerechnet werden.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Email: sandra.rostek@biogas.org

Tel.: 030 / 27 58 179 13